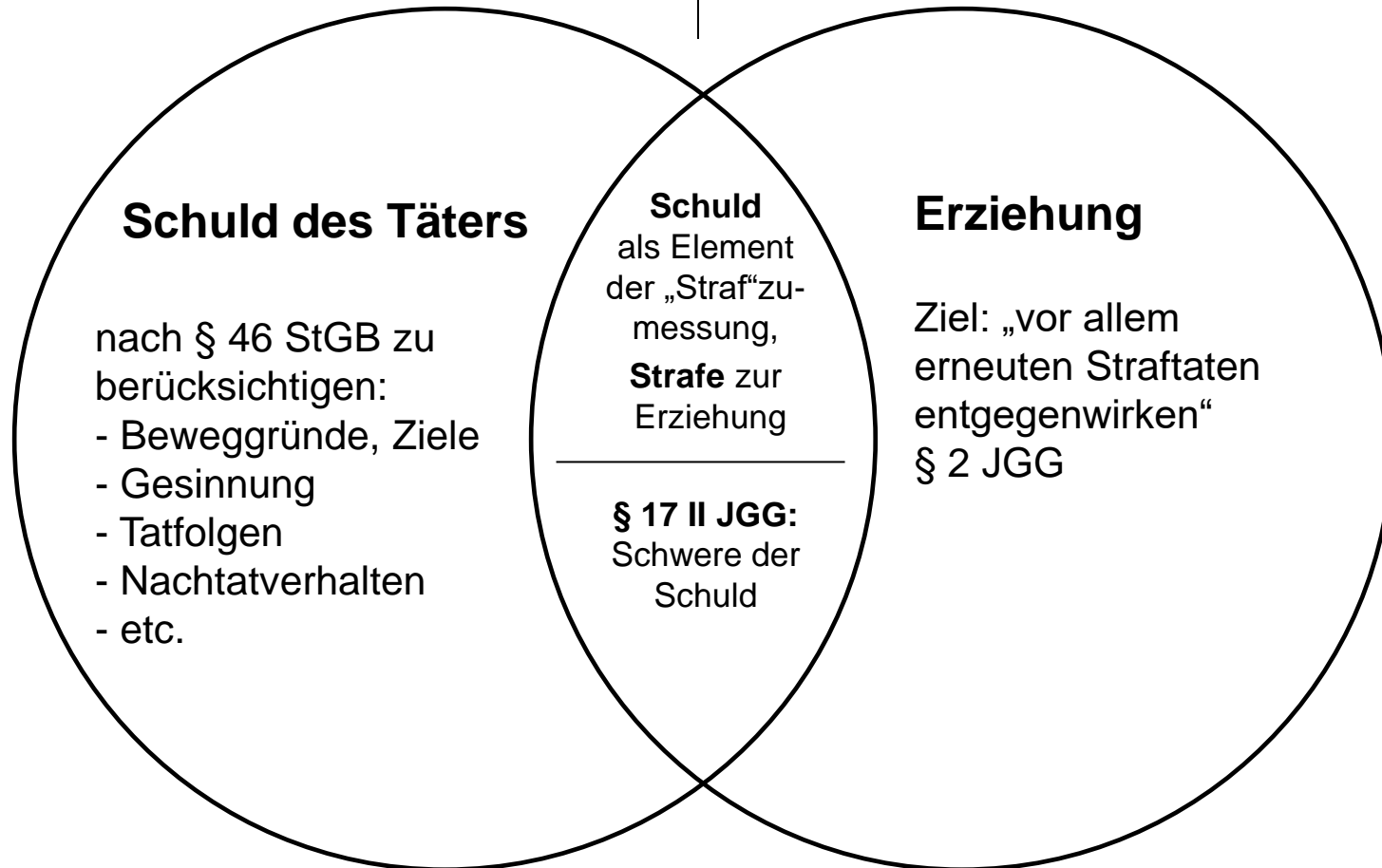


# Jugendstrafrecht



Bernd Klippstein  
Erster Staatsanwalt

# Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für Erwachsene Jugendliche



Geldstrafe  
Freiheitsstrafe

Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel,  
Jugendstrafe

Ausnahmen: Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 63, 64, 66 StGB

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums,  
des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur  
Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur  
Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und  
Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender  
Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern  
(Zusammenarbeits- und **Diversionsrichtlinien**)

Vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 - JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

VwV des JuM vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

Die Justiz 2019, Seite 18



## I. Allgemeines

Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ist Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert.

Eine jugendstrafrechtliche Reaktion beziehungsweise Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).



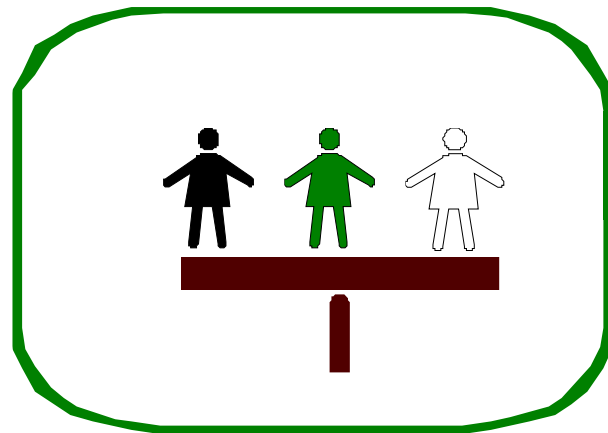
Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen. Daher kommt der Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe, aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Bei schwerer wiegenden Delikten oder wiederholter Delinquenz ist es erforderlich, zeitnah mit den formellen und informellen Mitteln des Jugendstrafrechts zu reagieren, deutlich und unmissverständlich Grenzen zu setzen sowie Verhaltensalternativen aufzuzeigen.

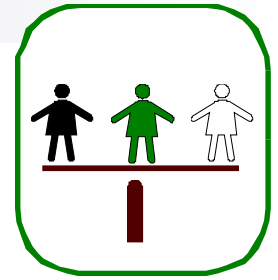


# Der Täter-Opfer-Ausgleich

## JHW Freiburg



# Verlauf eines TOA



Zuweisung des Falles durch Staatsanwaltschaft,

Jugendgerichtshilfe oder Jugendgericht

Anschreiben mit Info-Blatt an Opfer / TäterInnen;

bei Jugendlichen Information an Sorgeberechtigte(n)

Getrennte Vorgespräche mit Opfer/n bzw. TäterInnen

## **Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch**

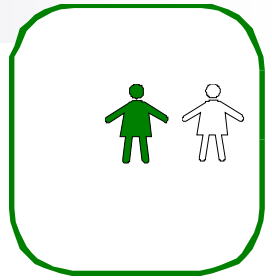
Schriftliche Fixierung von Vereinbarungen

Überwachung der Vereinbarungen

Abschlussbericht an Staatsanwaltschaft / Jugendgericht



# Vorteile für das Opfer

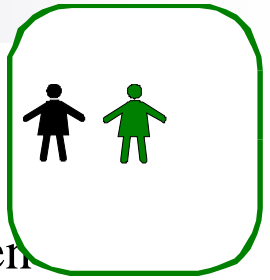


- mehr persönliche Unterstützung als im traditionellen Verfahren
- Abbau von Ängsten , psychischer Störungen und Belastungen
- Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren unserer Rechtsordnung
- Überwinden, Milderung bzw. Verhinderung von Konflikten, welche durch die Straftat entstanden sind und weiter entstehen können
- direkte Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf des Verfahrens und konkrete Artikulation des Anliegens
  - Möglichkeit der schnellen, unbürokratischen Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche





# Vorteile für den/ die TäterIn



- nicht nur Konfrontation mit den rechtlichen, sondern auch mit den tatsächlichen Folgen der Tat
- Ansprechen und Erreichen der emotionalen Ebene durch die direkte Konfrontation mit dem Opfer
- Erkennen des begangenen Unrechts und den Auswirkungen der Tat durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung
- Motivationsstärkung, für die Folgen einzustehen
- Vermeidung eines Zivilprozesses einschließlich der damit verbundenen Kosten



# JVA Adelsheim





**JVA Adelsheim Allgemeine Informationen** 1974 eröffnet

**417 Haftplätze** für männliche (zusätzlich U-Haftanstalt)

**Anstaltsschule** mit Aufbaukursen, Hauptschulabschlusskursen, Realschulkursen zur Erreichung der Mittleren Reife und Deutschkursen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse.

**13 Ausbildungsbetriebe** für 170 Jugendstrafgefangene und 34 Externe (!);  
**Unternehmensbetriebe** und **arbeitspädagogische Gruppen**



### Projekt Chance im CJD Creglingen



Anschrift: Frauental 53, 97993 Creglingen

Telefon: 07933/700-900

Fax: 07933/700875

E-Mail: [info@cjd-projekt-chance.de](mailto:info@cjd-projekt-chance.de)

Internet: [www.cjd-projekt-chance.de](http://www.cjd-projekt-chance.de)



**PRISMA**

Initiative für Jugendhilfe und Kriminalprävention e.V.

### Jugendhof Seehaus von Prisma e.V



Anschrift: Seehaus 1, 71229 Leonberg

Telefon: 07152/33123-300

Fax: 07152/3300582

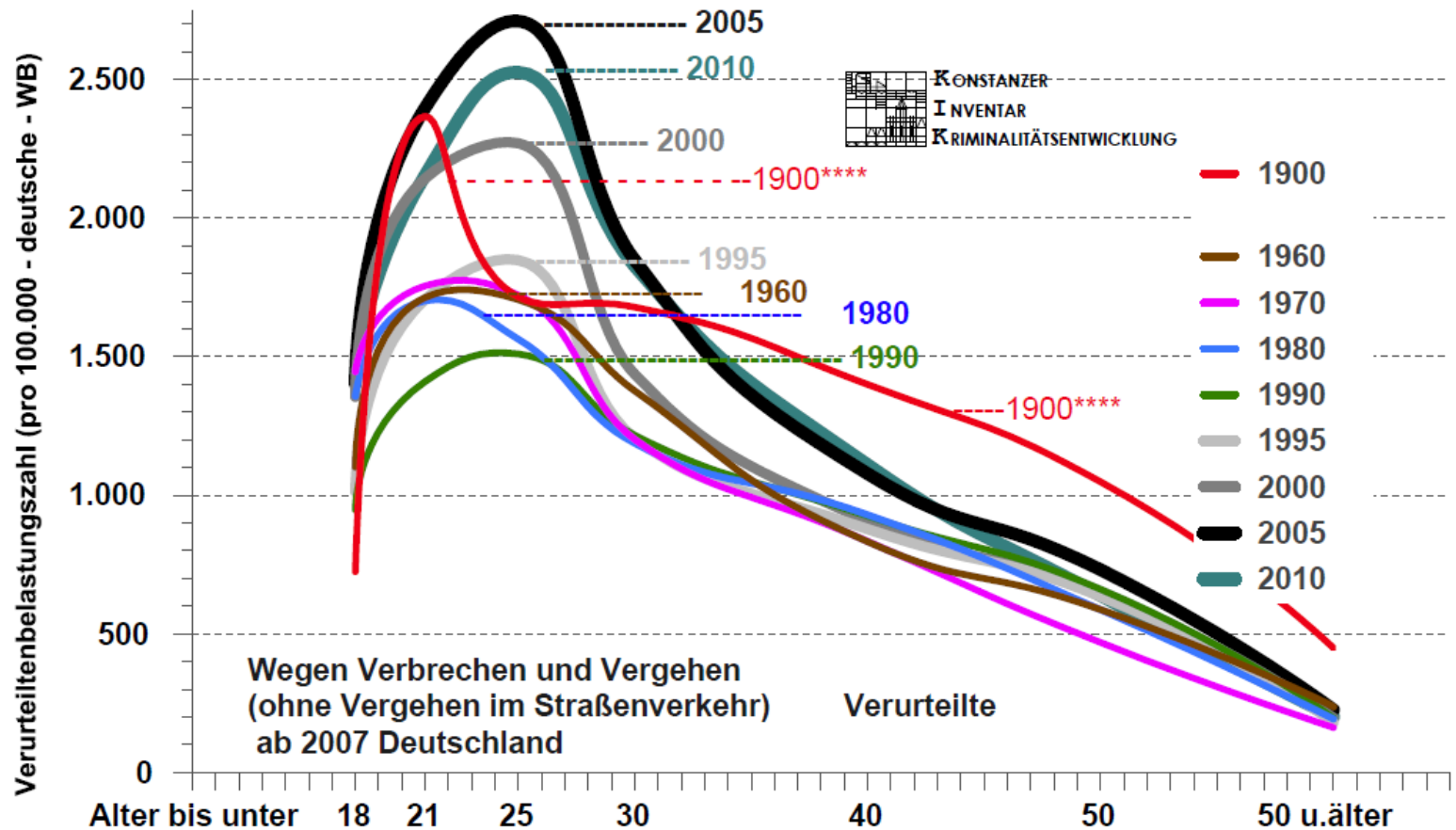
E-Mail: [info@prisma-jugendhilfe.de](mailto:info@prisma-jugendhilfe.de)

Internet: [www.prisma-jugendhilfe.de](http://www.prisma-jugendhilfe.de)





Wegen Verbrechen und Vergehen\* Verurteilte nach Altersgruppen.  
 Verurteiltenbelastungsziffer (Verurteilte pro 100.000 Einwohner).  
 Deutsches Reich; Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin, ab  
 2007 Deutschland



(Quelle: Konstanzer Inventar - <http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/>)

